

§ 117b GehG Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung („kleine AVO“). Das Ausmaß der außerordentlichen Vorrückung erhöht sich nach weiteren zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe („große AVO“). Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der vier Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Das Ausmaß der Dienstalterszulage erhöht sich nach weiteren zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe („große Daz“). Die Dienstalterszulage gebührt jedenfalls ab dem neunten Jahr nach Erreichen der letzten Gehaltsstufe.
2. (2) Das Ausmaß der außerordentlichen Vorrückung und die Dienstalterszulage betragen:

in der Verwendungsgruppe

	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
Euro						
kleine AVO		70,1	97,7	139,8	167,9	194,2
große AVO		139,8	192,8	187,3	222,2	260,0
kleine Daz		106,3	144,3	209,8	251,7	292,3
große Daz		211,2	289,4	279,8	335,8	388,8

1. (3) Die §§ 8 und 10 sind anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999